

Sperrfristverschiebung für die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle)

Antragsverfahren der Kreisstellen Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Mettmann im Jahr 2019

In der aktuell geltenden Düngeverordnung (DüV) ist in § 6 eine Sperrfrist festgelegt, in der die Ausbringung bestimmter Düngemittel verboten ist. Dieser häufig auch als Güllesperrfrist bezeichnete Verbotszeitraum gilt

- auf Ackerland nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar,
- auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter für die Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Betroffen von der Sperrfrist sind alle Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (N) aufweisen.

Eine einzelbetriebliche Sperrfristverschiebung nach Düngeverordnung kann nach § 6 Abs. 10 nur auf Antrag genehmigt werden. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist die Geschäftsführerin der Kreisstelle Oberbergischer-Kreis/Rheinisch-Bergischer Kreis/Mettmann. Maßgeblich ist allerdings die genaue Lage der Fläche. Sollten Sie auch Flächen außerhalb der genannten Kreise bewirtschaften, so müssen Sie gegebenenfalls auch an anderen Kreisstellen einen zweiten Antrag stellen. Eine eventuelle Genehmigung kann nur für den Gesamtbetrieb erteilt werden und gilt grundsätzlich nicht für Flächen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die neue Düngeverordnung lässt nur die Möglichkeit zu, die Sperrfrist einheitlich für einen gesamten Kreis entweder nach vorne oder nach hinten zu verschieben. Aufgrund der angespannten Grundfuttersituation vieler Betriebe, in Verbindung mit der Aussicht ggfls. einen späten letzten Grünlandschnitt durchführen zu können, kommt für die Region nur eine Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland nach hinten in Frage. Auf begründeten Antrag erteilen wir, vorbehaltlich des erzielten Einvernehmens mit der jeweiligen Unteren Wasserbehörde des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt, eine Genehmigung zur Sperrfristverschiebung auf den Zeitraum **vom 15. November 2019 bis zum 14. Februar 2020**. Bitte beachten Sie, dass die veränderte Sperrfrist auch für Ihre Ackerflächen gilt, da Sie nur mit Ihrem gesamten Betrieb teilnehmen können. Auf den Ackerflächen darf dann ebenfalls erst ab dem 15.02.2020 Gülle aufgebracht werden und gleichzeitig nicht in der Zeit vom 01. bis zum 14. November. Sollten Sie in Ihrem Betrieb Grünland- oder Ackerflächen außerhalb des Oberbergischen- und Rheinisch-Bergischen Kreises und dem Gebiet der Kreisstelle Mettmann bewirtschaften, so ist auch in den anderen Kreisen (z.B. Rhein-Sieg-Kreis) ein Antrag auf Sperrfristverschiebung einzureichen. Bietet der jeweils andere Kreis eine solche Sperrfristverschiebung nicht an, so verlängert sich die Sperrfrist in diesen Kreisen auf den Zeitraum vom 01. November 2019 bis zum 14. Februar 2020.

Die Genehmigung Ihres Antrags erfolgt durch die Kreisstelle im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde. Ein gesonderter Antrag bei der UWB ist nicht erforderlich. Die UWB behält sich aber vor, die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen.

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Eine Sperrfristverschiebung in Gebieten roter Grundwasserkörper ist ausgeschlossen.
- Die Gülleausbringung im Zeitraum vom 01.November bis zum 14.November ist auf Grünlandflächen mit überwiegender Schnittnutzung und auf max. 15 m³ / ha begrenzt.
- Es darf im Zeitraum vom 01.November bis zum 14. November ausschließlich Gülle ausgebracht werden, die im eigenen Betrieb angefallen ist.
- Die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises erhält eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides.
- Die Untere Wasserbehörde behält sich vor Kontrollen durchzuführen. Insbesondere kann bei solchen Kontrollen die vorhandene Lagerkapazität für Gülle überprüft werden, da eine Sperrfristverschiebung aufgrund von fehlendem Lagerraum nicht möglich ist.
- Häufig wird der letzte Grünlandschnitt mit einem geringen Trockenmassegehalt von < 30% eingefahren. Hierbei ist die Entstehung von Gärsäften in hohem Maße gegeben. Diese Gärsäfte und das bei Niederschlägen anfallende Silagesickerwasser sind unbedingt ordnungsgemäß aufzufangen.

Bitte beachten Sie auch, dass wir für die Antragstellung eine **Verwaltungsgebühr von € 64** erheben müssen.

Unter www.landwirtschaftskammer.de/oberberg finden Sie das Antragsformular 2019, welches wir zur Antragsbearbeitung im Original benötigen. Zur Fristwahrung reicht auch ein Fax, wenn Sie das Original nachreichen.

Letzter Antragstag ist **Freitag der 25. Oktober 2019** (Antragseingang).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 02266-47999-0 oder unter lindlar-mettmann@lwk.nrw.de gerne zur Verfügung.